

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 46 (1996)

**Heft:** 2

**Artikel:** Schwörtag und Öffentlichkeit im ausgehenden Acién Régime : das Beispiel einer elsässischen Stadtrepublick

**Autor:** Windler, Christian

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-81156>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schwörtag und Öffentlichkeit im ausgehenden Ancien Régime

*Das Beispiel einer elsässischen Stadtrepublik*

---

Christian Windler

## Résumé

*Jusqu'à la Réunion de la République de Mulhouse à la France en 1798, les bourgeois et les autorités s'assemblaient une fois par an dans le cadre du Schwörtag pour prêter serment. En se fondant principalement sur les discours prononcés à cette occasion, entre 1748 et 1797, par le greffier-syndic Josué Hofer, cette contribution analyse les transformations de l'espace public représentatif du Schwörtag. Les contradictions dans les textes de Hofer, mises en évidence par une analyse des différentes significations du terme «liberté(s)», montrent les fractures profondes qui caractérisaient, vers la fin de l'Ancien Régime, les discours politiques dans cette ville alliée des cantons réformés. En soulignant l'importance de l'opposition des corporations contre le Conseil de la ville, l'auteur insiste sur le fait que le mouvement associatif des Lumières se développa à Mulhouse dans une société déjà très sensibilisée politiquement. C'est dans ce contexte que le public littéraire de la Gesellschaft zur Beförderung des guten Geschmacks und der schönen Wissenschaften (1775–1789) se politisa rapidement. A partir des années 1780, la prétention des «patriotes» d'être les auteurs de la politique mulhousienne modifia profondément l'espace public urbain.*

Bis zum Anschluss an Frankreich im Jahr 1798 versammelten sich Bürgerschaft und Obrigkeit der Republik Mülhausen wie jene anderer Städte des Reiches und der Eidgenossenschaft<sup>1</sup> einmal im Jahr – jeweils am Sonntag nach der Ämterbesetzung im Juni – zur Ablegung des Bürger- und Amtseides im Rahmen des Schwörtages. Vor der Eideleistung rief der

<sup>1</sup> Vgl. Rainer Jooss: «Schwören und Schwörtage in süddeutschen Reichsstädten. Realien, Bilder, Rituale», in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde* 1993, S. 153–168.

Stadtschreiber den Anwesenden – Bürgern und Amtsträgern – in einer feierlichen Rede die Pflichten ihres Standes in Erinnerung<sup>2</sup>.

Mülhausen entwickelte sich seit dem Dreissigjährigen Krieg von einer Landstadt, die in der regionalen Wirtschaft eine bescheidene Rolle spielte, zum wichtigsten Handelsplatz im Oberelsass und seit der Gründung einer ersten Manufaktur im Jahre 1746 zu einem der bedeutendsten Zentren der Indienne-Herstellung<sup>3</sup>. Angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden und raschen Wandels der städtischen Gesellschaft ist der Mülhauser Schwörtag besonders geeignet, die Veränderungen «repräsentativer Öffentlichkeit» als spezifischer Form politischer Kommunikation zwischen Bürgerschaft und städtischer Obrigkeit zu untersuchen. Es soll abgeklärt werden, wie gegen die Arkanpraxis etablierter Autoritäten gerichtete Vorstellungen politischer Öffentlichkeit einen solchen repräsentativen Akt veränderten. Dabei stellt sich die Frage, ob der «*Strukturwandel der Öffentlichkeit*» im ausgehenden Ancien Régime tatsächlich primär mit der Politisierung der literarischen Öffentlichkeit aufgeklärter Sozietäten in Verbindung zu bringen ist, wie dies im Anschluss an E. Manheim und J. Habermas die Sozietätenforschung vor allem im deutschsprachigen Raum

2 Siehe Andreas Bischofberger: *Die Schwörtagsreden des Mülhauser Stadtschreibers Josua Hofer aus den Jahren 1748–1797*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Basel, 1995. – Herrn Prof. Dr. Hans Guggisberg und Herrn Prof. Dr. Christian Simon verdanke ich zahlreiche wertvolle Anregungen.

Die handschriftlichen Fassungen der Schwörtagsreden Josua Hofers befinden sich in: A.M.V.M. [=Archives Municipales de la Ville de Mulhouse], II B 37a. Verschiedene Reden wurden gedruckt. In den Fussnoten wird mit einem in Klammern gesetzten (D) auf diese Versionen verwiesen: *Rede Herrn Stadtschreiber Josua Hofers von Müllhausen, gehalten am jährlichen Schwörtage allda, in St. Stephans Kirche, Sonntags den 24 Brachmonats 1787* [ohne Ort und Jahr], 16 S.; *Rede Herrn Stadtschreibers Josua Hofers von Müllhausen, gehalten am jährlichen Schwörtage allda, in St. Stephans Kirche, Sonntags den 22 Brachmonats 1788* [ohne Ort und Jahr], 16 S.; *Rede Herrn Stadtschreiber Josua Hofers von Mühlhausen, gehalten am jährlichen Schwörtage allda, in St. Stephans Kirche, Sonntags den 21 Brachmonats 1789* [ohne Ort und Jahr], 16 S.; *Rede Herrn Stadtschreiber Josua Hofers von Müllhausen, gehalten am jährlichen Schwörtage allda, in St. Stephans Kirche, Sonntags den 20 Brachmonats 1790* [ohne Ort und Jahr], 15 S.; *Rede am Schwörtage zu Mülhausen, gehalten von Josua Hofer, Stadtschreiber, Sonntags den 22<sup>sten</sup> Brachmonats 1794*, Basel: Samuel Flick [ohne Jahr] 16 S.; *Rede am Schwörtage zu Mülhausen, gehalten von Josua Hofer, Stadtschreiber, Sonntags den 21<sup>sten</sup> Brachmonats 1795*, Basel: Samuel Flick [ohne Jahr], 14 S.; *Rede am Schwörtage zu Müllhausen, gehalten von Josua Hofer, Stadtschreiber, Sonntags den 26<sup>sten</sup> Brachmonats 1796*, Basel: Samuel Flick [ohne Jahr], 16 S. – An dieser Stelle sei A. Bischofberger für die grosszügige Bereitschaft gedankt, dem Verfasser seine sorgfältigen Transskriptionen der Schwörtagsreden zur Verfügung zu stellen.

3 Den besten Überblick vermittelt: Georges Livet, Raymond Oberlé (Hg.): *Histoire de Mulhouse, des origines à nos jours*, Strassburg 1977, siehe die Kapitel V und VI von Raymond Oberlé, VII von Paul Leuilliot. Auf diesem Werk beruhen die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen zur Lage Mülhausens im 18. Jahrhundert, sofern keine abweichenden Angaben gemacht werden. Vgl. Raymond Oberlé: «L'évolution des fortunes à Mulhouse et le financement de l'industrialisation au XVIII<sup>e</sup> siècle», in: *Bulletin de la Section d'Histoire Moderne et Contemporaine* 8 (1971), S. 83–173. – Zur Geschichte des städtischen Raumes: Stéphane Jonas: *Le Mulhouse industriel. Un siècle d'histoire urbaine, 1740–1848*, 2 Bde., Paris 1995.

postuliert hat<sup>4</sup>. In Mülhausen standen nämlich bereits in den Forderungskatalogen, die die zunftbürgerliche Opposition gegen die Ratsoligarchie in den späten 1730er Jahren im Dollfushandel zusammenstellte und zum Teil durchsetzte, Massnahmen im Mittelpunkt, die «Öffentlichkeit» schaffen sollten, wenn auch der Begriff als solcher in der damaligen politisch-sozialen Sprache noch nicht zu finden ist<sup>5</sup>.

Die Stadt Mülhausen bildete bis 1798 eine selbständige, mit den reformierten Orten der Eidgenossenschaft als zugewandter Ort verbündete Republik, die sich ähnlich wie die Eidgenossenschaft seit dem Spätmittelalter allmählich aus dem Reichsverband gelöst hatte. Über die eidgenössischen Allianzverträge beanspruchte sie den Schutz des Königs von Frankreich, ohne deswegen ihren Souveränitätsanspruch als selbständige Republik aufzugeben zu müssen. Das Bündnis sicherte Mülhausen im Handel mit dem Elsass die gleichen Rechte wie den Untertanen des französischen Königs. Im Laufe der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stellte die französische Krone dieses Vorrecht allmählich in Frage<sup>6</sup>.

Den unmittelbaren Anlass zum Anschluss («Réunion») von 1798 an Frankreich bot eine langjährige Zollsperre, die seit den 1780er Jahren die in den Jahrzehnten zuvor stark expandierende Wirtschaft der selbständigen Enklave in eine tiefe Krise gestürzt hatte. Die Schwierigkeiten, die 1785 mit französischen Massnahmen gegen die Einfuhr von Indienne-Stoffen begonnen hatten, verschärften sich seit den frühen 1790er Jahren mit der Integration des Elsass in das Zollgebiet des sich konstituierenden französischen Nationalstaates. Die Wirksamkeit der Zollmassnahmen hing entscheidend mit dem Umstand zusammen, dass sich die Mülhauser

4 Ernst Manheim: *Aufklärung und öffentliche Meinung. Studien zur Soziologie der Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1979 (1. Ausgabe: 1933); Jürgen Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1990 (1. Ausgabe: 1962), S. 69–107. – Vgl. etwa Ulrich Im Hof: *Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung*, München 1982, S. 216–225; Richard van Dülmen: *Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischer Kultur in Deutschland*, Frankfurt am Main 1986, S. 7–9, 17, 120–132.

5 Zur Bedeutung von Bauernrevolten und Bürgerprotesten bei der Entstehung politischer Öffentlichkeit vgl. Andreas Würgler: «Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und in der Schweiz», in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (1995), S. 195–217. – Einer solchen Neubewertung der Bürgerproteste weisen etwa folgende Beiträge einen Weg: Lothar Gall (Hg.): *Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch, 1780–1820*, München 1991 (=Historische Zeitschrift. Beihefte, N.F., 14); Paul Nolte: «Der südwestdeutsche Frühliberalismus in der Kontinuität der frühen Neuzeit», in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 43 (1992), S. 743–755.

6 Eine differenzierte Darstellung der komplexen bundesrechtlichen Situation Mülhausens in: Lutz Eichenberger: *Mülhausen und der Dollfushandel 1722–1746. Ein Beitrag zu seiner Politik, Wirtschaft, Bevölkerung und bundesrechtlicher Stellung in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Bern / Frankfurt am Main / Las Vegas 1977, S. 154–235, über die Bedeutung des eidgenössischen Bündnisses für das Verhältnis Mülhausens zu Frankreich v.a. S. 205–207.

Manufakturen im Laufe des 18. Jahrhunderts immer stärker auf Absatzmärkte im Elsass, aber auch im französischen Zollgebiet jenseits der Vogenen ausgerichtet hatten. Der Entscheid zugunsten der *Réunion* verband sich 1798 nicht mit einer sozialen Protestbewegung, sondern wurde durch wohlhabende Bürger getragen. Dank der politischen Neuorientierung von 1798 konnten sie die Ertragskraft ihrer Manufakturen unter neuen, französischen, Bedingungen wiederherstellen<sup>7</sup>.

Mit der Entstehung und dem ausserordentlichen Wachstum der Manufakturen verbanden sich tiefgreifende soziale Veränderungen. Eine beträchtliche Zuwanderung aus dem elsässischen Umland trug dazu bei, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Zwischen der Jahrhundertmitte und 1782 wuchs die Zahl der Einwohner Mülhausens von gut 4000 auf gegen 7600 Personen. Gegenüber den Zuzügern grenzte sich die Bürgerschaft wie in andern Städten im Bereich der Eidgenossenschaft durch die Verweigerung der Neubürgeraufnahme weitgehend ab. Der Anteil der de iure regimentsfähigen Bürgersfamilien an den städtischen Haushalten sank deshalb von 72% im Jahre 1699 auf 46% im Jahre 1782. Innerhalb der städtischen Bevölkerung vertieften sich die Gegensätze zwischen reich und arm. Von der Pauperisierung besonders betroffen waren die zugezogenen Manufakturarbeiter, die als «Schirmsverwandte» oder «Fremde» keine politischen Rechte und nur begrenzte Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung besasssen. Ihr prekäres Aufenthaltsrecht war vom Nutzen abhängig, den sie der Stadt brachten<sup>8</sup>.

Die Mülhauser Politik wurde im 18. Jahrhundert indessen vor allem durch die Spannungen zwischen einer kleinen Gruppe regierender Familien und den bloss de iure regimentsfähigen Bürgern geprägt. Die tiefgreifenden sozioökonomischen Umwälzungen sprengten allerdings bis 1798 den formellen Rahmen der Zunftverfassung nicht. Ökonomische Modernisierung verband sich mit der oligarchischen Kontrolle des Rates, die auf der Kooptation unter verwandtschaftlich eng vernetzten Familien im Rahmen der Zunftverfassung beruhte. Mit dem aktiven Zutun der Ratsoligarchie verloren die zünftischen Vorrechte und Monopole im Wirtschaftsleben an Wirksamkeit zugunsten der freieren Entfaltung der Tä-

<sup>7</sup> Zur «Réunion» vgl. Bruno Guessard: *La Réunion de la République de Mulhouse à la France 1785–1798*, Mülhausen 1991. Vgl. Charles Schmidt: *Une conquête douanière: Mulhouse. Documents des Archives Nationales relatifs à la préparation de la réunion de Mulhouse à la France, 1785–1798*, Mülhausen 1912; Raymond Oberlé: «L'esprit philosophique et la Réunion de Mulhouse à la France en 1798», in: *Actes du Quatre-Vingt-Huitième Congrès National des Sociétés Savantes, Clermont-Ferrand 1963, Section d'histoire moderne et contemporaine*, Paris 1964, S. 277–294; Eichenberger: *Dollfushandel*, S. 216–235.

<sup>8</sup> Raymond Oberlé in: Livet / Oberlé: *Histoire de Mulhouse*, S. 128. – Zur Einschränkung der Bürgerrechtserteilung und zur Niederlassungspolitik in den eidgenössischen Städten: Rudolf Braun: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen / Zürich 1984, S. 147–162.

tigkeiten der Handelsherren und Fabrikanten, die sich über die engen Grenzen der Stadt ins oberelsässische Umland hinaus erstreckten. Zünftische Kreise, die sich ökonomisch und politisch zurückgestellt fühlten, artikulierten immer wieder heftige Protestbewegungen gegen die Ratsoligarchie<sup>9</sup>.

In diesem Kontext latenter und zuweilen offener Spannungen diente der Schwörtag aus obrigkeitlicher Sicht dazu, Zustimmung zur bestehenden Ordnung der städtischen Gesellschaft und zur Politik des Rates zu gewinnen und die eidliche Verpflichtung der Bürgerschaft zu aktualisieren und zu repräsentieren. Als die zünftische Opposition 1756 die Teilnahme am Schwörtag verweigerte, bedeutete dies eine symbolisch wirksame Absage an einen bürgerlichen Konsens mit der städtischen Obrigkeit, vergleichbar mit der Huldigungsverweigerung<sup>10</sup>.

Den Ausgangspunkt unserer Überlegungen zum Mülhauser Schwörtag bildet die Diskussion zur Frage von Öffentlichkeit im Ancien Régime, die vorwiegend auf monarchische Verhältnisse ausgerichtet bleibt, während die Kommunikationsbedingungen von Republiken in diesem Zusammenhang bisher weniger thematisiert wurden. «Repräsentative Öffentlichkeit» und ihr struktureller Wandel im Laufe des 18. Jahrhunderts nahmen in einer Stadtrepublik, die ausserhalb des Reichsverbandes stand, spezifische Formen an, die eine differenziertere Betrachtung sinnvoll erscheinen lassen. Als Quellengrundlage dient dabei der vollständig erhaltene Corpus der Schwörtagsreden Josua Hofers, der von 1748 bis 1798 als Stadtschreiber von Mülhausen die städtische Politik so entscheidend prägte, dass in der Stadtgeschichte zuweilen von einem «*Hoferschen Zeitalter*» die Rede ist.

Wie im Fall der Huldigungsfeiern in Fürstenstaaten stand am Mülhauser Schwörtag zunächst das Bestreben der Obrigkeit im Vordergrund, ihren «sozialen Status» zu signalisieren und ihre Herrschaft «‘vor’ dem Volk» zu repräsentieren<sup>11</sup>. Auf der Grundlage eines aufgeklärt-liberalen Öffentlichkeitsbegriffes, der öffentliche Kommunikation als herrschaftsfreien, symmetrisch strukturierten, rationalen Diskurs der Staatsbürger

9 Vgl. Eichenberger: *Dollfushandel*; Philippe Mieg: «Les métiers des bourgeois de Mulhouse d’après les recensements de 1699 et 1798», in: *Artisans et ouvriers d’Alsace*, Strassburg 1965 (= *Publications de la Société Savante d’Alsace et des Régions de l’Est* 9), S. 205–211; Raymond Oberlé: «Les Corporations et les débuts de l’industrialisation à Mulhouse», in: *Artisans et ouvriers d’Alsace*, S. 369–379; ders.: «Les symptomatiques troubles populaires à Mulhouse au milieu du XVIII<sup>e</sup> siècle», in: *Revue d’Alsace* Nr. 116 (1989/1990), S. 275–284. Zur Oligarchisierung des Regiments in den eidgenössischen Städten und zum Widerstand gegen diese Entwicklung siehe Ulrich Im Hof, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, Zürich, 1980, S. 688–690, 708–711. Vgl. Braun: *Ancien Régime*, v.a. S. 211–223.

10 Vgl. Peter Blickle (Hg.): *Aufruhr und Empörung. Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980 (siehe v.a. die Beiträge von Claudia Ulbrich und Peter Blickle).

11 Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 61–62.

versteht, hat Habermas solche «repräsentative Öffentlichkeit» als tendenziell kommunikationslos charakterisiert. «Öffentlichkeit» impliziert für Habermas die Forderung nach einer Kontrolle und Lenkung der Staats-sachen durch ein kritisches Publikum von Staatsbürgern. In diesem Sinn ist «Öffentlichkeit» vor allem als ein Postulat zu verstehen, das im Laufe des 18. Jahrhunderts als neuer Massstab der Legitimität von Herrschafts-verhältnissen formuliert wurde und zunehmend in den Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzungen rückte<sup>12</sup>.

Dass indessen «repräsentative Öffentlichkeit» durchaus eine Sphäre politischer Kommunikation bildete, die auch aus obrigkeitlicher Perspek-tive in einem gewissen Mass als reziprok verstanden wurde, hat im An-schluss an Studien zur Repräsentation von Herrschaft in Frankreich und England für das Reich neuerdings A. Gestrich betont<sup>13</sup>. Absolutismus kann nicht mehr als jene tendenziell kommunikationslose Herrschafts-form beschrieben werden, als die sie die vor allem in der deutschen For-schung einflussreichen Studien von R. Koselleck und J. Habermas cha-rakterisiert haben<sup>14</sup>.

Ein Kommunikationsbegriff, der sowohl sprachliche als auch nicht-verbale, symbolische Aspekte von Kommunikation berücksichtigt und im Gegensatz zum Kommunikationsbegriff von J. Habermas «scheinbar non-kommunikative Informations- und Manipulationsprozesse» eben-falls «als Formen von Kommunikation» versteht, eröffnet gleichermassen neue Perspektiven auf die nichtverbalen Aspekte «repräsentativer Öffent-llichkeit» wie auf die Bedeutung von Reden an Akten, die bei den An-wesenden Zustimmung wecken und ihr Handeln als Untertanen im Sinne der Obrigkeit orientieren sollten. «Öffentlichkeit» bezeichnet dann allgemein die Tatsache, «dass Vorgänge oder Handlungen von anderen wahrgenom-men werden können oder sollen»<sup>15</sup>.

12 Zur Begriffsgeschichte: Lucian Hölscher: «Öffentlichkeit», in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 1978, S. 413–467; Lucian Hölscher: *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979 (= *Sprache und Geschichte* 4).

13 Andreas Gestrich: *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissen-schaft* 103). – Zum französischen Absolutismus u.a.: Peter Burke: *The Fabrication of Louis XIV*, New Haven (Conn.) / London 1992; Michèle Fogel: *Les cérémonies de l'information dans la France du XVI<sup>e</sup> au milieu du XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1989; Ralph Giese: *Cérémonial et puissance souveraine. France, XV<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècles*, Paris 1987 (= *Cahiers des Annales* 41). – Über den engl. Hof vgl. David Starkey (Hg.): *The English Court: From the War of the Roses to the Civil War*, London / New York 1987. – Vgl. den Forschungsbericht von Dena Goodman: «Public Sphere and Private Life: Toward a Synthesis of Current Historiographical Approaches to the Old Regime», in: *History and Theory. Studies in the Philosophy of History* 31 (1992), S. 1–20.

14 Reinhart Koselleck: *Kritik und Krise. Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Freiburg / München 1969 (1. Auflage: 1959), v.a. S. 29–30.

15 Gestrich: *Absolutismus und Öffentlichkeit*, S. 12, 14.

Liest man die Schwörtagsreden Josua Hofers, so fällt auf, mit welchem Nachdruck der Mülhauser Stadtschreiber die Verhältnisse in Republiken von jenen in Monarchien abgrenzt: Persönliche Freiheit, Gleichheit der Geburt und der Rechte, Unterordnung unter Gesetze anstelle blinden Untertanengehorsams, Wahl der Amtsträger, Bindung von Bürgerschaft und Obrigkeit an die Gesetze<sup>16</sup> – solche Eigenarten republikanischer Herrschaft scheinen Kommunikationsbedingungen zu schaffen, die sich von jenen in Monarchien grundsätzlich unterscheiden<sup>17</sup>.

Die Aussagen Hofers verweisen auf den diskursiven Kontext, auf die politischen Wertvorstellungen und deren Veränderungen, mit denen sich der Stadtschreiber auseinanderzusetzen hatte. Republiken wurden in der politischen *Theorie* der frühen Neuzeit «mit Freiheit gleichgesetzt» – «Freiheit von der Beherrschung durch eine fremde Macht und Freiheit der Bürger von der Beherrschung durch einen von ihnen selbst»<sup>18</sup>. Den in der Tradition der Antike wurzelnden republikanischen Ideologien stand in der historischen *Erfahrung* indessen ein oligarchisches Politikverständnis gegenüber, das die Republiken mit der ständischen Welt verband<sup>19</sup>. Deshalb ist zu fragen, inwiefern frühneuzeitlicher Republikanismus eine Entwicklungslogik besass, die im 18. Jahrhundert den qualitativen Durchbruch zu politischen Ordnungsvorstellungen der Aufklärung erleichterte<sup>20</sup>. Wenn im vorliegenden Zusammenhang von Republikanismus gesprochen wird, so ist damit die Ideologie der Eliten einer Stadtrepublik

16 A.M.V.M., II B 37a.

17 Vgl. allgemein zum Republikbegriff des Ancien Régime und der Französischen Revolution: Wolfgang Mager: «Republik», in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 549–651, hier S. 565–618. Vgl. François Furet, Mona Ozouf (Hg.): *Le siècle de l'avènement républicain*, Paris 1993; Dario Gamboni, Georg Germann, unter Mitwirkung von François de Capitani (Hg.): *Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts*, Bern 1991; Gerd van den Heuvel: *Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution*, Göttingen 1988 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 31); Patrice Higonnet: *Sister Republics. The Origins of French and American Republicanism*, Cambridge (Mass.) / London 1988; Helmut G. Koenigsberger (Hg.): *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988 (= *Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien* 11); John Greville Agard Pocock: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton (N.J.) 1975; Heinz Schilling: «Der libertär-radikale Republikanismus der holländischen Regenten. Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Radikalismus in der frühen Neuzeit», in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), S. 498–533; ders.: «Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen ‘Republikanismus’? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums», in: Koenigsberger: *Republiken und Republikanismus*, S. 101–143.

18 Koenigsberger: *Republiken und Republikanismus*, S. 285.

19 Über den Gegensatz zwischen den Freiheiten der alteuropäischen Republiken und Freiheit in der demokratischen Republik siehe Jürgen Schlumbohm: *Freiheit. Die Anfänge der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Deutschland im Spiegel ihres Leitwortes (ca. 1760 – ca. 1800)*, Düsseldorf 1975 (= *Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien* 12), S. 147–149.

20 Vgl. Lothar Gall: Einleitung zu ders. (Hg.): *Liberalismus*, Köln 1976, S. 9–19, hier S. 11–12; Schilling: *Republikanismus der holländischen Regenten*, v.a. S. 530–531.

gemeint, die im 18. Jahrhundert wie die Eidgenossenschaft ausserhalb des insgesamt monarchisch geprägten Reichskontextes stand.

Die Reden des Stadtschreibers Josua Hofer – nach dem Bürgermeister der ranghöchste Amtsträger Mülhausens – eröffnen Einblicke in die Erwartungen, die ein einflussreicher Vertreter einer republikanischen Obrigkeit mit dem Schwörtag als Akt der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft verknüpfte. Die Reden sollen hier aus dem kommunikativen Kontext des Herrschaftszeremoniells gelesen werden, in dem sie vorgetragen wurden. Den Anwesenden hatten sie die Bedeutung von Eid und Schwörtag in Erinnerung zu rufen, darüber hinaus aber allgemein die politische Verfassung Mülhausens in einer Weise zu interpretieren, die den Eindruck eines Konsenses zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit schuf. Es stellt sich die Frage, wie der Stadtschreiber die Affirmation einer im Sakralen verankerten politischen und gesellschaftlichen Ordnung mit der Rezeption innovativer Denkansätze verband. Bruchstellen im Text Hofers öffnen ein Fenster auf Verwerfungen in den politischen Diskursen der Stadtrepublik.

Leider fehlen Zeugnisse dazu, wie die Reden Hofers aufgenommen wurden, doch antworten diese selbst – implizit und gelegentlich explizit – auf die sich verändernde Stimmung in der Bürgerschaft. Sie bieten die Chance, aus obrigkeitlicher Sicht der Frage nachzugehen, wie die zunftbürgerliche Opposition die Forderung nach Offenlegung der Staatssachen angesichts der Arkanpraxis der etablierten Autoritäten formulierte und damit einen Akt veränderte, der der Legitimation der politischen und gesellschaftlichen Ordnung einer Stadtrepublik des Ancien Régime diente. Schliesslich zeugen sie von der Auseinandersetzung mit dem Postulat einer «bürgerlichen Öffentlichkeit» im aufgeklärt-liberalen Sinn, das den grundsätzlichen Anspruch der Bürger auf Kontrolle und Lenkung der Staatssachen artikulierte. Das Beispiel Mülhausens ist besonders geeignet, diese Fragen bezogen auf eine Republik abzuklären, weil sich hier, bedingt durch die Lage der Stadt als Enklave im französischen Territorium, Republikanismus zuerst im Gegensatz zur Monarchie, dann in Abgrenzung zur revolutionären französischen Republik definieren musste.

### Zum Verfasser der Reden

Stadtschreiber Josua Hofer (1721–1798) ist vor allem dank der Untersuchungen von R. Oberlé eine gut bekannte Figur der Mülhauser Politik, die er in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts entscheidend mitprägte<sup>21</sup>. Enge

21 Zuletzt Raymond Oberlé: «A propos de la bibliothèque d'un juriste du XVIII<sup>e</sup> siècle», in: *Revue d'Alsace* Nr. 119 (1993), S. 271–284. Soweit keine abweichenden Angaben gemacht

familiäre Beziehungen verbanden den Stadtschreiber mit dem Milieu der Mülhauser Handelsherren und Indienne-Fabrikanten. Als Sohn von Johannes Hofer, Zunftmeister und Mitglied des Kleinen Rates, und Enkel mütterlicherseits des Bürgermeisters Josua Fürstenberger stammte Josua Hofer aus einer Familie der Mülhauser Ratsoligarchie. 1746 heiratete er Gertrud Hofer (1727–1762), die Tochter des Arztes Johannes Hofer (1697–1786), der 1748 anstelle seines Vaters Bürgermeister wurde. Im gleichen Jahr ernannte der Rat den damals 27jährigen Josua Hofer zum Stadtschreiber von Mülhausen. Dieses Amt sollte Hofer bis 1798 versiehen.

Als Stadtschreiber stand Josua Hofer in der städtischen Ämterhierarchie direkt hinter dem Bürgermeister und vor den Mitgliedern des Kleinen Rates. Dank des direkten Zugangs zu allen schriftlichen Dokumenten, der Ausbildung und Erfahrung als Jurist, der vollamtlichen Stellung und der langen, im Gegensatz zu den Bürgermeistern nie unterbrochenen Amts dauer entwickelte sich Hofer zur zentralen Figur der Stadtregierung<sup>22</sup>. Insbesondere bestimmte er lange Zeit die Außenpolitik der Stadtrepublik. Hofer verstand den zugewandten Ort Mülhausen als Teil des eidgenössischen Bündnissystems, das auch den Rahmen der engen Beziehungen der Stadtrepublik zu Frankreich absteckte.

Der Stadtschreiber merkte allerdings schon vor den zollpolitischen Differenzen der achtziger und neunziger Jahre, dass die Intensivierung staatlicher Herrschaft im Elsass für die Stadtrepublik eine neuartige, möglicherweise existenzbedrohende Situation schuf<sup>23</sup>. Nachdem die Nationalversammlung den französischen Zoll an die Aussengrenzen verlegt und Mülhausen im Elsass damit zur zollpolitischen Enklave gemacht hatte, erblickte Hofer in einer Zollunion mit Frankreich noch die Chance, Mülhausens politische Selbständigkeit wenigstens teilweise zu bewahren. Der Misserfolg dieser Verhandlungen liess 1798 den Anschluss (*Réunion*) als einzigen Ausweg aus einer Lage erscheinen, die die Mülhauser Wirtschaft zu ersticken drohte. Im Gegensatz zum Stadtschreiber trug die jüngere Generation der Familie Hofer den Entscheid der Bürgerschaft zugunsten der *Réunion* mit, nicht bloss, weil diese die Wettbewerbschancen ihrer Unternehmungen verbesserte, sondern auch aus Begeisterung für die republikanisch-demokratischen Ideen der Französischen Revolution<sup>24</sup>.

Die französischsprachige elsässische Historiographie hat die politischen

werden, stützen sich die Ausführungen über Hofer auf diesen Artikel. Vgl. *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Nr. 17: *Hoc à Hug*, Strassbourg 1991, S. 1622–1623.

22 Vgl. Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 12.

23 Siehe die Schwörtagsreden von 1752, 1757, 1759–1762, 1765, 1766, 1769–1772, 1777, 1784–1786. – Vgl. Oberlé, in Livet / Oberlé: *Histoire de Mulhouse*, S. 125–126.

24 Vgl. Guessard: *Réunion*.

Diskurse Mülhausens im ausgehenden Ancien Régime überwiegend aus der Perspektive des Anschlusses der Stadtrepublik an Frankreich und der damit einhergehenden radikalen Umgestaltung der städtischen Verfassung untersucht. Französische Sprache und Kultur stehen für eine Modernität, die sich mit der *Réunion* auch auf politischer Ebene durchgesetzt habe. Eine solche Betrachtungsweise betont den Konservativismus jener Mülhauser, die für den Weiterbestand ihrer Stadt als selbständige Republik eintraten, also insbesondere auch Josua Hofers<sup>25</sup>. Der Bedeutung von Reformbestrebungen in der Zeit vor 1789, die sich nicht primär nach Frankreich ausrichteten, wird sie nicht gerecht. Nachdem R. Oberlé die Schwörtagsreden Josua Hofers in einer älteren Studie noch als pathetisches Echo des Antagonismus «entre un esprit conservateur et formaliste et les aspirations nouvelles» bezeichnete<sup>26</sup>, hat er in einer erst kürzlich veröffentlichten Untersuchung der Bibliothek Hofers zu einer differenzierteren Beurteilung des Stadtschreibers angeregt<sup>27</sup>.

Josua Hofers Werdegang war jener eines noch nicht an nationale Grenzen gebundenen Juristen. Nach Studien in Basel, Strassburg und Leipzig erwarb er 1744 an der Universität Basel den Titel eines Doktors der Rechte. Als einnehmender und gewandter Vertreter der Stadtrepublik unterhielt er in den eidgenössischen Orten, im Reich, im Elsass und am französischen Hof ein weitgespanntes Netz persönlicher Beziehungen. In seiner Denkweise stand er aufgeklärten Reformern aus den eidgenössischen Städten am nächsten, mit denen er korrespondierte und von denen er viele persönlich kannte. Aktiv nahm er an den Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft teil, deren Mitglied er 1763 geworden war. 1781 präsidierte er die Versammlung der Gesellschaft in Olten<sup>28</sup>.

Hofers Bibliothek beeindruckt durch ihre ausserordentliche Vielfalt. Der gebildete Jurist suchte Information über die verschiedensten Wissensbereiche und Geistesströmungen – auch über solche, denen er ableh-

25 Oberlé: *L'esprit philosophique*; ders. in Livet / Oberlé: *Histoire de Mulhouse*, Kapitel VI. Zur Kultur Mülhausens im Zeitalter der Aufklärung: Nicolas Schreck: «La République de Mulhouse des crises d'Ancien Régime à la Réunion à la France de 1798», in: *La Révolution française et l'Alsace*, Bd. 4: *L'Alsace et la République*, Cernay 1992, S. 81–125; ders.: *La République de Mulhouse et l'Europe des Lumières. Essai d'histoire culturelle sur les mentalités, la vie publique, l'instruction, les arts, les sciences et les lettres*, Strassburg 1993 (= *Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est, Collection «Recherches et documents»* 51); ders.: «L'engagement culturel européen de la République de Mulhouse au XVIII<sup>e</sup> siècle», in: *La Révolution française et l'Alsace*, Bd. 5: *L'Alsace et l'Europe*, Cernay 1993, S. 105–126; ders.: «Les cursus européens de deux bourgeois: Godefroi Engelmann, père et fils, fin XVIII<sup>e</sup> – début XIX<sup>e</sup>», in: *ibid.*, S. 127–137.

26 Oberlé: *L'esprit philosophique*, S. 289. Vgl. Guessard: *Réunion*, S. 29–31.

27 Oberlé: *Bibliothèque d'un juriste*, S. 284.

28 Vgl. Ulrich Im Hof, François de Capitani: *Die Helvetische Gesellschaft: Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz*, 2 Bde., Frauenfeld / Stuttgart 1983: Bd. 1, S. 15, 20, 53, 54, 61, 68, 92, 179, 182, 188, 220, 346 (Anm. 10); Bd. 2, S. 321.

nend gegenüberstand. Die reichhaltige Bibliothek gehört zur Identität des in der altständischen Republik verwurzelten und zugleich weltoffenen Stadtschreibers. Wie seine reformgesinnten Zeitgenossen aus der Eidgenossenschaft grenzte sich Hofer gegenüber einer Aufklärung ab, welche die religiösen Grundlagen der Gesellschaft in Frage stellte<sup>29</sup>. Seit seinem Aufenthalt als Student in Leipzig wurde Hofer wesentlich durch die «vernünftige Orthodoxye» Gellerts geprägt, der zu jenen gehörte, die in den reformierten Orten der Eidgenossenschaft den Anstoss zu einer radikalen Gesangbuchreform gaben<sup>30</sup>.

Hofer legte Wert darauf, auch Schlüsselwerke der französischen Aufklärung zu erwerben, die er zum Teil kritisch beurteilte: So besass er etwa die Tafelbände der *Encyclopédie* sowie Werke von Montesquieu, Voltaire und Rousseau (u.a. den *Contrat Social*). Sein Interesse für die französische Kultur war jenes eines gebildeten Europäers, der Mülhausen als souveräne, wenn auch eng mit Frankreich verbundene Stadtrepublik zu erhalten hoffte. Hofer interessierte sich vor allem für praxisorientiertes Reformdenken – etwa für Verbesserungen im Erziehungswesen. Wie in andern Bereichen wirkt auch hier das Spektrum der Hoferschen Bibliothek auffallend breit, mit Werken von Locke, Fénelon, Basedow, Gouvest, Iselin, Rousseau und Pestalozzi. Kaum überraschen mag, dass in der Bibliothek des Stadtschreibers und Diplomaten juristische Literatur gut vertreten war; so besass er Schlüsselwerke des Natur- und Völkerrechts (Grotius, Pufendorf, Wolff, Emer de Vattel), aber auch praxisorientierte Abhandlungen über Prozedur und Gesetzgebung insbesondere der eidgenössischen Städte. Seine Belesenheit erleichterte Hofer den Versuch, als Schwörtagsredner widersprüchliche Bestrebungen von Bürgerschaft und Obrigkeit zu einem ideellen Konsens zusammenzuführen.

## Repräsentation und Kommunikation

Am Schwörtag, der jeweils im Juni am Sonntag nach der Ämterbesetzung abgehalten wurde, versammelten sich Bürgerschaft und Obrigkeit in der Stephanskirche, das heisst der Stadtpfarrkirche am Hauptplatz neben dem Rathaus, um den Bürger- beziehungsweise Amtseid abzulegen. In der altständischen Republik Mülhausen war der Personenverband des Bürgerhauses Träger politischer Rechte. Repräsentiert wurden die Bürgerhaushalte am Schwörtag durch die verheirateten Männer als Hausherren. Frauen – auch Witwen – waren vom Schwörtag ausgeschlossen.

29 Vgl. Oberlé: *Bibliothèque d'un juriste*, S. 277–278. Über den Basler Iselin: Ulrich Im Hof: *Isaak Iselin und die Spätaufklärung*, Bern / München 1967, S. 179–197.

30 Dazu Paul Wernle: *Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert*, 3 Bde., Tübingen 1923–1925, hier Bd. 1, S. 609–631, Bd. 2, S. 257, 339.

Der Bürgereid beinhaltete vor allem die Verpflichtung zu Gehorsam und Treue gegenüber der Obrigkeit, zur Anerkennung der städtischen Gerichtsbarkeit und zur Beteiligung an der Stadtverteidigung. Im Gefolge der Reformation war eine Bestimmung eingefügt worden, die zum reformierten Glauben verpflichtete; Bürger sein bedeutete, als Glied einer gottgewollten Gemeinschaft in einem gemeinsamen Glauben zu leben<sup>31</sup>.

Im Gegensatz zur *Coniuratio* der Bürger in mittelalterlichen Städten, die neues Recht setzte und eine Rechtsgemeinschaft neu konstituierte<sup>32</sup>, oder auch zum Eid, der beim Eintritt ins Bürgerrecht geleistet wurde, schuf die Wiederholung des Bürgereides im Rahmen der Schwörtage der frühen Neuzeit keine neuen Rechtsverhältnisse<sup>33</sup>. Wie im Fall der Untertanenhuldigung<sup>34</sup> trat auch in jenem des Bürgereides der formalrechtliche Inhalt hinter der Bedeutung als Akt der Legitimation eines bestehenden Herrschaftsverhältnisses zurück<sup>35</sup>.

Die Bedeutung des Eides in den Gesellschaften des Ancien Régime beruhte auf der Grundlegung gesellschaftlicher und politischer Ordnung in der Religion. Im Eid wurde diese Ordnung als durch Gott geordnet repräsentiert und sanktioniert, indem Gott als Zeuge, Garant und Richter angerufen wurde. Der Meineidige setzte sich dem Gericht und der Strafe Gottes, aber auch einer besonders harten Bestrafung durch die Obrigkeit

31 Siehe Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 29–31, vgl. 31–34.

32 Dazu vgl. Wilhelm Ebel: *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958. Seine Auffassung von der rechtsetzenden Kraft des Bürgereides wird bestätigt durch Eberhard Isenmann: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*, Stuttgart 1988, S. 80–82, 89–93.

33 Schwörtagsreden 1748, 27. Juni 1756. Vgl. Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 7–8, 34–41.

34 Vgl. über die Huldigung: André Holenstein: *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart / New York 1991 (= *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 36), S. 69–70, 480–485.

35 Dieser nicht auf das Recht begrenzten gesellschaftlichen Gestaltungskraft des Eides in den Gesellschaften des Ancien Régime ist in der Forschung neuerdings grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden: über deutsche und schweizerische Territorien: Peter Blickle (Hg.): *Der Fluch und der Eid: Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Berlin 1993 (= *Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft* 15); Holenstein: *Huldigung der Untertanen*; André Holenstein: «Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung», in: *Aufklärung* Jg. 6, H. 2 (1991), S. 21–46; ders.: «Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Bedeutung und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft», in: Blickle: *Der Fluch und der Eid*, S. 11–63. – Zur Lehre des Eides: Paolo Prodi: *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*, Bologna 1992; ders.: *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*, München 1992 (= *Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge* 33); ders. (Hg.): *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München 1993 (= *Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien* 28). – Vgl. Lothar Kolmer: *Promissorische Eide im Mittelalter*, Kallmünz 1989 (= *Regensburger historische Forschungen* 12); Henri Lévy-Bruhl: «Réflexions sur le serment», in: *Etudes d'histoire du droit privé, offertes à Pierre Petot*, Paris 1959, S. 385–396; *Le serment. Recueil d'études anthropologiques, historiques et juridiques. Le séminaire (1985–1988)*, Paris 1989 (u.a. rechtsethnologische Studien zum Eid im aussereuropäischen Kontext); Raymond Verdier (Hg.): *Le serment*, Bd. 1: *Signes et fonctions*, Bd. 2: *Théories et devenir*, Paris 1991.

aus. Auf den Bruch eines Eides standen weltliche und kirchliche Sanktionen, die seine besondere Wirksamkeit als Herrschaftsinstrument begründeten.

Nach Hofer schuf das Verhältnis zu Gott jene «Pflicht von Treue und Glauben», die den «Verbindungen», auf denen sich die Staaten gründeten, ihre «Stärke» gebe. Er bezeichnete die Religion als «Grundsäule des Staates», ohne die «keine Republik bestehen» könne<sup>36</sup>. Solche Ausführungen Hofers antworteten auf die Infragestellung des Eides «als feierliche, im Sakralen verankerte umfassende Bindung an einen politischen Organismus und Ausdruck der Zugehörigkeit zu diesem»<sup>37</sup>. Die jährliche Wiederholung des Bürgereides sei nötig, um die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; die Anrufung Gottes bringe «bei vielen ein Furcht der Strafe zuwegen, durch die sie vom Bösen abgehalten und zu Beobachtung ihrer Pflichten aufs neue angefrischt [sic] werden»<sup>38</sup>.

Der Zeitpunkt des Schwörtages – an einem Sonntagmorgen –, der sakrale räumliche Rahmen – die Stadtpfarrkirche –, die Beteiligung der weltlichen und der kirchlichen Amtsträger, Formen und Inhalte der Ansprachen des Stadtschreibers sowie die Symbolik der Handlungen waren darauf ausgerichtet, auf die Eidleistung als feierlichen Akt der «affirmativen Repräsentation» und Erneuerung einer vor Gott eingegangenen, gegenseitigen Verpflichtung vorzubereiten und den unterschiedlichen sozialen Status der Anwesenden fortzuschreiben<sup>39</sup>. Die ständische Hierarchie fand einen deutlichen Ausdruck in der räumlichen Distanzierung: Die Herren des Kleinen Rates, der Bürgermeister und der Stadtschreiber stellen sich «der Reihe nach» auf den Lettner, die Herren des Grossen Rates und die Bürgerschaft «bleiben unten in der Kirche stehen»<sup>40</sup>.

Der Schwörtag hatte weder Kompetenzen als am Regiment partizipierende Bürgerversammlung noch bot er den Bürgern Informationen, zu denen sie nicht ohnehin schon Zugang gehabt hätten, denn die Wahl des Bürgermeisters, die am Schwörtag bekanntgemacht wurde, erfolgte nach einem festen Turnus. Der Schwörtag war gewiss kein Bereich des freien

36 Schwörtagsreden 1767 und 1781, vgl. 1780, 1783, 1787 (D), 1789 (D), 1794 (D), 1795 (D).

37 Prodi: *Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*, S. 5. – Vgl. die Reaktionen der Berner Obrigkeit auf die Kritik des Pfarrers Beat Herbort am Missbrauch des politischen Eides, dazu Hans Utz: «Ein Opfer bernischer Zensur. Pfarrer Herborts Buch ‘Versuch über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit der Menschen’, 1766», in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 44 (1958), S. 101–136. – Über die Veränderung der Konzeption des Eides im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts: Prodi: *Sacramento del potere*, S. 387–487; ders.: *Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*, S. 23–30 (wie ders., *Glaube und Eid*, S. XX–XXV). Vgl. Holenstein: *Huldigung der Untertanen*, S. 492–494, 498–499; ders.: *Huldigung und Herrschaftszeremoniell*, S. 22, 37–46; ders.: *Seelenheil und Untertanenpflicht*, S. 41–58, 62–63.

38 Schwörtagsrede 1750, vgl. 1764.

39 Vgl. Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 40.

40 Anhang zur Schwörtagsrede 1788 (D), S. 15.

Räsonnements im Sinn von Habermas<sup>41</sup>. Seine Bedeutung lässt sich allerdings nicht adäquat erfassen, wenn man «repräsentative Öffentlichkeit» im Sinne eines aufgeklärt-liberalen Kommunikationsbegriffs als tendenziell kommunikationslose Sphäre obrigkeitlicher Repräsentation «vor dem Volk» versteht, statt nach den spezifischen Formen politischer Kommunikation zu fragen, die sie charakterisierten. Das prekäre kommunikative Gleichgewicht, auf dem die «repräsentative Öffentlichkeit» des Schwörtages beruhte, war Gegenstand ständiger Transaktionen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft.

Der städtische Rat war bestrebt, nicht nur die Bürgerschaft, sondern an getrennten Akten auch die übrigen Einwohner männlichen Geschlechts – die «Schirmsverwandten» und «Fremden» – durch Eid zum Gehorsam zu verpflichten<sup>42</sup>. Aus seiner Sicht sollte der Schwörtag vor allem die eidliche Bindung der Einwohnerschaft bekräftigen; der Bürgereid entwickelte sich so unmerklich ebenfalls zum Untertaneneid hin<sup>43</sup>. Als Reaktion darauf zwang die zunftbürgerliche Protestbewegung im Dollfushandel den Rat dazu, den Ausdruck «getreue Untertanen» durch die Formel «getreue und untergebene Bürger» zu ersetzen. Gleichzeitig musste der Rat der Forderung stattgeben, auch die Amtsträger sollten ihren Eid fortan öffentlich im Rahmen des Schwörtages leisten<sup>44</sup>. Das gegenseitige Schwören unterschied die Bürger von den «Schirmsverwandten» und «Fremden», die von den politischen Rechten ausgeschlossen blieben und der städtischen Obrigkeit mit einem Untertaneneid huldigten. Obwohl in beiden Eiden von «Treue» und «Gehorsam» die Rede war, überwog doch im Fall der Schirmsverwandten und Fremden die Unbedingtheit des Gehorsams gegenüber der Gegenseitigkeit und dem sittlichen Wert der Treue<sup>45</sup>.

In den Schwörtagsreden Hofers wurden die Gegenseitigkeit und die Grenzen der eidlichen Verpflichtung, die die zünftische Opposition durchgesetzt hatte, zu einer symbolhaften Eigenart der republikanischen Verfassung Mülhausens, die diese grundlegend von den Verhältnissen in Fürstenstaaten unterscheide. Während ein Treueeid, der «nur in allgemeinen Worten gefordert» werde, «leicht auf einen blinden Gehorsam

41 Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 60–63.

42 Vgl. Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 23.

43 Zu den Begriffen «Obrigkeit», «Untertanen» und «Gehorsam» in oberdeutschen und schweizerischen Städten: Eberhard Isenmann: «Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)», in: Peter Bläckle (Hg.): *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991 (= *Historische Zeitschrift. Beihefte*, N.F. 13), S. 191–261, hier: 196–198.

44 Über die Eidleistung der Amtsträger als Forderung der Bürgerschaft vgl. Oberlé, in Livet / Oberlé: *Histoire de Mulhouse*, S. 148. Über die Eidformel: Oberlé: *Troubles populaires à Mulhouse*, S. 282.

45 Zur Unterscheidung von «Treue» und «Gehorsam»: Holenstein: *Huldigung der Untertanen*, S. 13–15.

gezogen und missbraucht werden» könne, sei ein Eid, der «in seinen besonderen Pflichten und gleichsam artikelweise vorgeschrieben wird», «ein Zeichen, wie redlich man es mit den Bürgern meint»<sup>46</sup>. Der Stadtschreiber nahm damit zwar implizit und explizit Argumente der zünftischen Opposition gegenüber der Obrigkeit auf. Im diskursiven Kontext des Schwörtages begründeten indessen gerade die prinzipiellen Grenzen der Eidpflicht das Recht einer legitimen städtischen Obrigkeit, die Eideleistung von der Bürgerschaft zwingend einzufordern<sup>47</sup>.

Die städtische Obrigkeit ging davon aus, dass die Bürgerschaft einen eigenen politischen Willen ausdrücken konnte, obwohl sie von der Entscheidungsfindung im Rahmen des Rates ausgeschlossen war. Ihre Einstellung war für die Obrigkeit durchaus von Belang. Der Stadtschreiber hatte das Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit vorzubereiten, das in der eidlichen Bindung vor Gott seine Bestätigung finden sollte. Er versagte sich in seinen Ansprachen nicht zufälligerweise immer wieder explizit der Sprache der Kritik. 1782 führte Hofer aus, nicht etwa tadeln, sondern nur lehren, nicht vorwerfen, sondern nur erbauen und bessern zu wollen<sup>48</sup>. Kritik verband sich mit der versöhnlichen Einladung zur Wiederherstellung eines ideellen Konsenses aller anwesenden Bürger<sup>49</sup>.

Bestehende Spannungen löste Hofer möglichst in einem ideellen Konsens auf. Aufgrund des Kontextes, in dem Hofer sprach, wäre es gänzlich verfehlt, seine Reden als kohärenzlosen Ausdruck eines individuellen Denksystems zu lesen. Die rhetorische Aufgabe des Stadtschreibers lag im Gegenteil darin, auch schwer vereinbare Positionen zusammenzubringen und Dissens zum obrigkeitlichen Identifikationsangebot der Stadtrepublik zurückzuführen. Vieldeutigkeit und Widersprüche sind nicht als in-

46 Schwörtagsrede 1748.

47 Als 1756 die zunftbürglerliche Opposition die Teilnahme am ordentlichen Schwörtag verweigerte und eine Woche später der Schwörtag wiederholt werden musste, forderte der Stadtschreiber in seiner Rede an diesem zweiten Schwörtag vom 27. Juni 1756 den, «der Unruhe suchet», auf, «vor den Altar des Herrn» zu treten und ihm «vor dem Angesicht Gottes» zu antworten, «ob ihm seine Obrigkeit Gewalt und Unrecht getan». Wenn er aber «mit Recht nichts sagen» könne und doch auf seinem Vorsatz beharre, «so gedenke er des Eides, so er in vorigen Zeiten geschworen und der ihn für allezeit verbindet».

48 Schwörtagsrede 1782.

49 Siehe Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 46. – Selbst 1756, als ein Teil der Bürger den Eid verweigerte, betonte Hofer, er habe nicht «aus Begierde zu schelten» «etwas frei geredet». Die Rede sollte die harmonische Übereinstimmung zwischen einer «klugen, gerechten und standhaften Obrigkeit» und einer «gesitteten, friedfertigen und einigen Bürgerschaft» wiederherstellen, die am Schwörtag bekräftigt wurde (Schwörtagsrede 20. Juni 1756). 1757 dachte er «mit Schrecken» an das «Gift der Uneinigkeit», das sich im Vorjahr dem «politischen Körper einzuflössen suchte»; «mit Vergnügen» erinnerte er jedoch an «die Bereitwilligkeit», mit der «die patriotischen Vermahnungen» aufgenommen worden seien. «Schöne Ordnung» und die Zahl der Bürger, die sich zum Schwörtag versammelt hatten, bestätigten diesen frohen Eindruck (Schwörtagsrede 1757).

dividuelle Inkohärenz, sondern als Ausdruck von Verwerfungen in den politischen Diskursen der Stadtrepublik zu lesen.

Gerade weil sich Hofers Reden grundsätzlich «der repräsentativen und rituellen Funktion» des Schwörtages unterordnen und in diesem Sinn aufgrund ihrer Formen und Inhalte Kontinuität und Einheit signalisieren<sup>50</sup>, gewinnen Bruchstellen eine besondere Aussagekraft. Jene Reden, in denen sich Hofer kontrovers mit der innern und äussern Lage der Stadtrepublik auseinandersetzt, lassen unzweideutig erkennen, dass Hofer die Reziprozität der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft im Rahmen des Schwörtages als gegeben betrachtete, wenn auch die Obrigkeit eher imstande war, Formen und Inhalte dieser Kommunikation zu prägen.

Solche Bruchstellen öffnen ein Fenster auf die Entstehung eines neuen Begriffs «bürgerlicher Öffentlichkeit» (im Sinne von Habermas), auf den sich der Anspruch der Bürger stützte, an den Staatssachen teilzuhaben. Die entschiedene Abgrenzung grundsätzlich unvereinbarer Positionen, die – bereits seit den 1780er Jahren deutlich spürbar – vor allem in den 1790er Jahren die Reden Hofers prägt, zeugt von der Infragestellung des obrigkeitlichen Republikanismus als Identifikationsangebot. 1792 etwa übt Hofer in seiner Ansprache polemische Kritik an der «herrschenden Mode», «von Aufklärung und Freiheit» zu reden, an den «Philosophen», an der Auffassung, dass königliche Gesetze und obrigkeitliche Ordnungen «der Freiheit und den Rechten der Menschen zuwider» seien. Er richtet sich entschieden gegen die Prüfung aller Lehren und Handlungen durch die «philosophischen Geister», die ihre Vernunft über alles setzten. Voltaire und Rousseau werden nun zu Symbolen einer Aufklärung, die die göttliche und die weltliche Ordnung bedrohe<sup>51</sup>. Die religiöse Grundlage des Eides – die gemeinsame Bindung an Gott – wurde selbst zum Gegenstand des kritischen Räsonnements einer politischen Öffentlichkeit, die die hergebrachte Ordnung der Stadtrepublik radikal in Frage stellte.

### **«Freiheit» und «Freiheiten»**

In den Schwörtagsreden Hofers ist oft von «Freiheit» und «Freiheiten» die Rede. Anhand dieser Schlüsselbegriffe der politischen Diskurse der Stadtrepublik ist im folgenden zu zeigen, wie im Rahmen des Schwörtages unterschiedliche politische Vorstellungen zum Identifikationsangebot eines obrigkeitlichen Republikanismus zurückgeführt werden sollten<sup>52</sup>.

50 Siehe Bischofberger: *Schwörtagsreden*, S. 42, vgl. 42–46.

51 Schwörtagsrede 1792.

52 Zum Begriff «Freiheit» siehe die Beiträge von Christof Dipper, Horst Günther und Diethelm Klippel in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 446–488.

Der Versuch, die Ansprachen aus dem kommunikativen Kontext des Schwörtages zu lesen, erlaubt aus den Widersprüchen und aus der nicht explizit geklärten Vieldeutigkeit der Begriffe Rückschlüsse auf Verwerfungen in den politischen Diskursen der Stadtrepublik und auf obrigkeitliche Integrationsstrategien zu ziehen.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mehrten sich in Mühlhausen die Anzeichen wachsenden Widerstandes der nur de iure regimentsfähigen Zunftbürgerschaft gegen die städtische Obrigkeit und die Vorrechte der einflussreichen Ratsfamilien. Im sogenannten Dollfushandel sah sich der Rat 1738–1740 gezwungen, auf Forderungen dieser zünftischen Opposition einzugehen. Die Forderungskataloge, welche dem Rat vorgelegt wurden, deckten Konflikte auf, die durch begrenztes obrigkeitliches Entgegenkommen entschärft, aber nicht gelöst wurden. Sie bestimmten weit über das Jahr 1740 hinaus die politischen Diskurse der Stadtrepublik.

1738–1740 setzte die zünftische Opposition die Einführung eines Grossen Rates durch; im Vergleich zum Kleinen Rat wurden zu diesem Gremium vermehrt Vertreter der Zunftbruderschaften beigezogen – neben den sogenannten «*Sechs*ern» (d. h. den Vorstandsmitgliedern der Zünfte), die durch Angehörige der Ratsfamilien gestellt wurden, vor allem die neugeschaffenen «*Dreier*». Im Sinne der zünftischen Forderungen erliess der Rat Massnahmen gegen Wahlabsprachen und Wahlgeschenke. Sodann durften die aus vermögenden Ratsfamilien rekrutierten «*Sechser*» die finanziell einträglichen «*erbetenen Dienste*» (z. B. Unterschultheiss, Salzmesser, Waagmeister) nicht mehr ausüben. Hingegen sollten fortan alle Bürger ohne Ansehen der Person zu den «*beschwerlichen Diensten*» (Winzer, Torschliesser) herangezogen werden. Indem die bürgerlichen Freiheiten sowie die Berufsvorschriften auf jeder Zunft in einem Protokoll niedergelegt wurden, hoffte sich die Zunftbürgerschaft inskünftig besser gegen Übertretungen der zünftischen Vorschriften durch die Handelsherren einerseits sowie gegen Ansprüche der von den Zünften ausgeschlossenen «*Schirmsverwandten*» und «*Fremden*» andererseits wehren zu können. Mit dem Druck der Gerichtsordnungen wurden die Rechte der Bürgerschaft festgelegt und die öffentliche Beurteilung obrigkeitlicher Willkür erleichtert. Die Gegenseitigkeit der Verpflichtung und die allgemeine Geltungskraft der legalen Normen wurden dadurch öffentlich repräsentiert, dass, wie bereits erwähnt, die Amtsträger inskünftig ihren Eid wie die Bürgerschaft im Rahmen des Schwörtages abzulegen hatten<sup>53</sup>. Gegenüber der Arkanpraxis der städtischen Obrigkeit zielten die zunfts-

53 Eichenberger: *Dollfushandel*, S. 236–278.

bürgerlichen Forderungen darauf ab, neue Bereiche politischer Öffentlichkeit zu schaffen.

Gewiss orientierte sich die Mülhauser Reformbewegung von 1738–1740 in wesentlichen Punkten an altem Recht, doch bedeutete sie auch einen «*Aufbruch der Bürgerschaft*», der über den traditionellen Rahmen hinausging. Wie L. Eichenberger aufgezeigt hat, fielen die Ergebnisse des zünftischen Widerstandes in der Praxis allerdings dürfzig aus; insbesondere blieb der neueingeführte Grosse Rat weitgehend bedeutungslos<sup>54</sup>. Trotz des beschränkten praktischen Erfolges stellten die Forderungen von 1738 bis 1740 in den folgenden Jahrzehnten aber einen Bezugspunkt dar, auf den die Obrigkeit Rücksicht nehmen musste. So bezogen sich die Schwörtagsreden Hofers ebenfalls implizit auf die 1740 erreichten Kompromisse. Einerseits lehnte der Stadtschreiber jede Form öffentlichen Tadels, die die angestammte «*Subordination*» der Bürgerschaft unter die Obrigkeit in Frage stellte, entschieden ab. Andererseits war der obrigkeitliche Diskurs Hofers darauf ausgerichtet, das Handeln des Rates als Erfüllung der 1740 erzielten Kompromisse und allgemein als Ausgleich zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft sowie zwischen den unterschiedlichen Gruppen der Bürgerschaft zu reinterpretieren. Im Kontext des Schwörtages legitimierten Hofers Hinweise auf die Grenzen obrigkeitlichen Handelns allerdings nicht den Widerstand der Bürgerschaft, sondern den Herrschaftsanspruch des Rates.

Der Stadtschreiber wandte sich entschieden gegen die um sich greifende «*Tadelsucht*», gegen Kritik auf den Strassen oder in «bürgerlichen Gesellschaften»<sup>55</sup>. Dem geschuldeten Respekt gegen die legitime Obrigkeit widerspreche nicht nur offener Aufruhr, sondern auch «die allzu freie Denkungsart, die sich im Richten, im Spotten, im Tadeln äussert»<sup>56</sup>. Der «Respekt gegen die Obrigkeit und ihre Autorität» sei «ziemlich verfallen», betonte Hofer 1773, als der Grosse Rat «durch einen unzeitigen Zulauf» gestört wurde, der in der Bürgerschaft «gar unterschiedene Reden» verursacht habe: «Das Beurteilen und das Tadeln, so den Republiken und dem freien Bürger eigen ist, hat überhand genommen. Gemeine Einkünfte, Ausgaben und Kosten, erhaltene oder verlorene Rechte, sogar Prozesssachen haben den Vorwurf bürgerlicher Unterredungen gemacht.»<sup>57</sup>.

Seit den 1780er Jahren polemisierte der Schwörtagsredner gegen eine neue Begründung bürgerlicher Kritik – den «*Patriotengeist*» –, der eine «bürgerliche Öffentlichkeit» als Legitimationsinstanz politischer Ordnung

54 Eichenberger: *Dollfushandel*, S. 273–274, 278.

55 So Schwörtagsreden 1749, 1755, 1762, 1763, 1766, 1768, 1772, 1773, 1776, 1782, 1783, 1785, 1787 (D), S. 5.

56 Schwörtagsrede 1768.

57 Schwörtagsrede 1773.

an die Stelle der Obrigkeit setzte. Der «Patriot» erschien damals als neues Subjekt republikanischer Politik. Gleichzeitig gewann der Begriff «Bürger» in den politischen Diskursen der Stadtrepublik eine neue Bedeutung; aus dem Stadtbürger des Ancien Régime, der in eine Hierarchie ständischer Privilegien eingebunden war, wurde der vergesellschaftete und nützliche Mensch schlechthin, der als «Patriot» an der Regierung teilzuhaben beanspruchte. Angesichts der Radikalität dieser Forderung und der Unmöglichkeit eines Konsenses im Rahmen der altständischen republikanischen Verfassung wählte Hofer den Weg der kontroversen Abgrenzung. 1787 argumentierte der Stadtschreiber, es sei «unrecht, wenn der Bürger alle obrigkeitliche Entschlüsse tadeln, und durch freies Raisonnement über dieselbe sich bei seinen Mitbürgern gross machen und als einen Patrioten oder sogenannten Bürgersmann zeigen will, welcher Patriotengeist aber, wenn man ihn recht untersucht, meistens einigen Hochmut oder Eigensinn oder gar Eigennutz zum Grunde hat». Es bestehe die Gefahr, dass eine «schleichende Gesetzlosigkeit» «den Staat in die Länge nicht bestehen» lasse<sup>58</sup>.

Während die Forderung nach Offenlegung der Staatssachen bis in die 1770er Jahre vor allem durch die zunftbürgerliche Opposition artikuliert wurde, verband sich diese Radikalisierung der Kritik in Mülhausen mit der Sozietätenbewegung. 1775 hatten sich reformgesinnte Bürger Mülhausens in der *Gesellschaft zur Beförderung des guten Geschmacks und der schönen Wissenschaften* (1775–1789) zusammengeschlossen, die sie seit 1780 als *Patriotische Gesellschaft* bezeichneten. In diesem Rahmen bürgerlich-aufklärerischer Kommunikation wurden Zeitungen und Bücher gelesen und diskutiert, praktische Reformprojekte etwa zur Verbesserung von Erziehung und Bildung entwickelt. Die Umbenennung zur *Patriotischen Gesellschaft* signalisierte einen entscheidenden Schritt zur Politisierung der in ihren Ursprüngen literarischen Sozietät. Die Auflösung der Gesellschaft im Jahr 1789 als Folge interner politischer Gegensätze markierte den Bruch zwischen einer zwar konservativen, aber nicht grundsätzlich reformfeindlichen Obrigkeit und einem Kreis von Bürgern, die eine politische Neuorientierung anstrebten<sup>59</sup>.

In ähnlicher Weise, allerdings oft schon wesentlich früher, spitzten sich in den Sozietäten anderer eidgenössischer Städte die Gegensätze zwischen sich radikalisierenden Befürwortern tiefgreifender Reformen und ob der allmählich absehbaren Konsequenzen aufgeschreckten, stärker auf Bewahrung ausgerichteten Mitgliedern zu. In Zürich etwa waren die Refor-

58 Schwörtagsrede 1787 (D), S. 5, vgl. 1783.

59 Schreck: *Des Crises d'Ancien Régime à la Réunion*, S. 93–97; ders.: *Mulhouse et l'Europe des Lumières*, S. 37–47.

mer der 1746 gegründeten *Physikalischen Gesellschaft* noch in der Mehrzahl Angehörige der städtischen Oberschicht, von denen viele selbst zu Ratsstellen und Regierungsämtern gelangten. Ausgehend von diesen gemässigten Reformansätzen, bildete sich in den 1760er Jahren eine radikale politische Jugendbewegung mit geheimbündischer Aktivität, die durch die Obrigkeit unterdrückt wurde. Eine misstrauisch-zögernde und schliesslich ablehnende Haltung nahmen die Obrigkeiten der eidgenössischen Städte dann ein, wenn Folgewirkungen der Reformen für die bestehende Ordnung fassbar wurden und die Reformer aus ihrem kritischen Diskurs politische Konsequenzen zogen<sup>60</sup>.

Josua Hofer selbst bekundete mit seiner aktiven Teilnahme an den Versammlungen der *Helvetischen Gesellschaft* sein Interesse für eine Sozietät, deren Mitglieder ungeachtet der Gegensätze und Spannungen durch die gemeinsame Einsicht in die Notwendigkeit von Reformen in der Eidgenossenschaft verbunden waren<sup>61</sup>. Der Stadtschreiber bildete mit seinem Versuch, die Legitimation der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Ordnung auf eine erneuerte Grundlage zu stellen, zusammen mit ähnlich gesinnten Amtsträgern in andern eidgenössischen Städten ein republikanisches Gegenstück zu reformgesinnten Ministern und Beamten in Fürstenstaaten.

Die Ansprüche der sich artikulierenden «bürgerlichen Öffentlichkeit» stellten allerdings den obrigkeitlichen Republikanismus in Frage. An dieser Radikalisierung scheiterte seit den 1780er Jahren der Versuch Hofers, Neues in das Identifikationsangebot der altständischen Stadtrepublik Mülhausen zu integrieren. Eine allmählich grundsätzlichere Abgrenzung trat an die Stelle der Bemühungen, bürgerlichen Dissens zum obrigkeitlichen Republikanismus zurückzuführen.

Der frühere, konsensorientierte Hofersche Diskurs hatte betont Offenheit gegenüber Reformen signalisiert. Zur «Schläfrigkeit der Regenten» gehörte das Versäumnis, die Ordnungen «nach den Zeiten und Umständen» einzurichten<sup>62</sup>. Hofer machte den Begriff «Freiheit» zu einem Leitbegriff seiner Reden und reinterpretierte ihn in obrigkeitlichem Sinne. Die Hofersche Argumentation ging von der naturrechtlichen Begründung von Herrschaft in einem Vertrag aus<sup>63</sup>.

60 Braun: *Ancien Régime*, S. 286–303. Über die Zürcher Sozietäten siehe Rolf Graber: *Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1746–1780*, Zürich 1993.

61 Zu den Tätigkeiten der Helvetischen Gesellschaft: Im Hof / de Capitani: *Helvetische Gesellschaft*, Bd. 1; über die Beziehungen Hofers zur Helvetischen Gesellschaft: *Helvetische Gesellschaft*, Bd. 1, S. 15, 20, 53, 54, 61, 68, 92, 179, 182, 188, 220, 346 (Anm. 10); Bd. 2, S. 321.

62 Schwörtagsreden 1759, 1770.

63 Schwörtagsreden 1755, 1766, 1767, 1781, 1792. – Vgl. Wolfgang Kersting: «Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag», in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, Stuttgart 1990,

Mülhausen hatte sich im Verbund mit den eidgenössischen Orten seit dem Spätmittelalter so weit aus dem Reichsverband gelöst, dass anders als in den Städten des Reiches klassisch-antike und naturrechtliche Argumente für eine antimonarchische und antiadlige republikanische Freiheit in den Mittelpunkt des politischen Diskurses rücken konnten<sup>64</sup>. Wie in der Eidgenossenschaft erscheint in Mülhausen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kommunalismus als «dem Republikanismus vorgängige und ihn bedingende Erscheinung»<sup>65</sup>. Auch hier kann von einer «Kontinuität vom Kommunalismus des Spätmittelalters in die Demokratie der Moderne»<sup>66</sup> aber nur mit Vorbehalten gesprochen werden, denn die Rezeption naturrechtlicher Freiheitsargumente implizierte einen tiefen Bruch mit spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher stadtbourgerlicher Erfahrung.

Als Schwörtagsredner definierte Hofer die Einschränkung der natürlichen Freiheit des Menschen ausgehend vom Streben der Bürger nach Sicherheit und Glück<sup>67</sup>. Als erstes und höchstes «Grundgesetz», dem die republikanische Obrigkeit verpflichtet sei, nannte Hofer das «Wohlsein des Volkes»<sup>68</sup>. Der nun theoretisch in einem Vertrag begründete Staatszweck führte die Verpflichtung des Bürgerverbandes auf das «Gemeine Beste» weiter, wie sie seit dem Spätmittelalter formuliert worden war<sup>69</sup>. Da in Mülhausen die Staatsziele – Sicherheit und Glück der Bürger – erfüllt wurden, war aufgrund der Hoferschen Argumentation der obrigkeitliche Herrschaftsanspruch legitim.

Hofers Reden enthielten deutliche Spitzen gegen den absolutistischen Fürstenstaat, dem er die Vorzüge Mülhausens als durch Gesetze wohlgeordnete, «freie» und «souveräne» Republik gegenüberstellte<sup>70</sup>. Wenn Hofer die Vorteile von Republik und Monarchie abwog, unterstrich er die

S. 901–954, hier v.a. S. 918–939; Diethelm Klippe: *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976 (= *Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft*, N.F., Heft 23).

<sup>64</sup> Zur Reichsverfassung als entscheidendes Hindernis für die Entwicklung republikanischer Theorie in den deutschen Städten: Koenigsberger: *Republiken und Republikanismus*, S. 295–296; Schilling: *Städtischer «Republikanismus»*.

<sup>65</sup> Peter Blickle: «Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland», in: Koenigsberger: *Republiken und Republikanismus*, S. 57–75, hier S. 69. Vgl. Peter Blickle: *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981; ders.: «Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne», in: Nicolai Bernard, Quirinus Reichen (Hg.): *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich Im Hof*, Bern 1982, S. 95–113; ders.: «Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht», in: Blickle: *Landgemeinde und Stadtgemeinde*, S. 5–38.

<sup>66</sup> Blickle: *Kommunalismus und Republikanismus*, S. 75.

<sup>67</sup> Schwörtagsrede 1766: «(...) denn alle Menschen sind von Natur frei und haben sich nur zu dem End unter Gesetze, d. i. unter gewisse Regierungsformen, begeben, dass sie sicherer und glücklicher leben könnten.»

<sup>68</sup> Schwörtagsrede 1755.

<sup>69</sup> Vgl. Schilling: *Städtischer «Republikanismus»*, S. 141–142.

<sup>70</sup> Schwörtagsrede 1786, vgl. 1765, 1769, 1772, 1773, 1785.

Gefahr einer Entartung der Monarchie zur Tyrannie. Eine Monarchie sollte, ebenso wie die Republik, durch wohlbeachtete «Fundamentalgesetze» geordnet und eingeschränkt sein. Jede Obrigkeit, die nicht an Gesetze gebunden war, sei «tyrannisch» oder «despotisch»<sup>71</sup>.

Die antimonarchische Argumentation Hofers, die die antiabsolutistischen Ansprüche der Zunftbürgerschaft auf eine rechtliche Absicherung der Regierten geschickt aufnahm und zugleich aus der Aktualität Mühlhausens verdrängte, folgte nicht dem Konzept des Unterwerfungsvertrages im Sinne von Hobbes, der den «Vertrag zur rechtlichen Absicherung der Rechtsfreiheit der Herrschaftsbeziehung» benutzte, indem er einen Vertrag zugunsten eines daran selbst *nicht* beteiligten Herrschers postulierte<sup>72</sup>. Hofer ging vielmehr von Naturrechtslehren aus, wie sie Samuel Pufendorf und Christian Wolff formuliert hatten. In ihrem Sinne postulierte er eine gegenseitige Bindung von Bürgerschaft und Obrigkeit, in der die Bürgerschaft als Rechtssubjekt erhalten blieb und die, im Gegensatz zum Hobbesschen Unterwerfungsvertrag, die Obrigkeit mit in die Vertragspflicht nahm<sup>73</sup>. Wie Christian Wolff, fügte Hofer dem Vertrag Grundgesetze bei, die wie der Vertrag selbst dem Zugriff der Obrigkeit entzogen seien: «Frei» sei eine Regierung nur dann, wenn «die höchste Gewalt» «unter der Macht der Fundamentalgesetze» «bei verständigen, gewissenhaften und klugen Regenten haftet, die von allem Eigennutze entfernt das Wohlsein ihrer Mitbürger befördern»<sup>74</sup>.

Im Vergleich zu Pufendorf und Wolff fällt auf, dass Hofer gelegentlich auch individuelle Freiheitsrechte erwähnte, die die Bürger der Obrigkeit als rechtliche Forderungen entgegensemzen konnten<sup>75</sup>. Der Mensch trete beim Übertritt in den gesellschaftlichen Stand nur jenen Teil seiner natürlichen Freiheit ab, die der Staat zur Sicherung seiner bürgerlichen Freiheit und Rechte brauche. Der Einwohner eines Freistaates oder einer Republik geniesse aufgrund der «Grundverfassung und den Fundamentalgesetzen» «bürgerliche Freiheit», das heisst Vorrechte, die ihm «sowohl in Ansehung der Regierung als in Ansehung seines Privatstandes und des Verhältnisses gegen seine Mitbürger zukommen»<sup>76</sup>. Der so gefasste Vertragsbegriff bildete den Ausgangspunkt für den Versuch Hofers, divergierende Ziele von Bürgerschaft und Obrigkeit zusammenzuführen, die im Dollfushandel offen aufeinander gestossen waren und weiterhin die politi-

71 Schwörtagsrede 1755, vgl. 1748 und 1761.

72 Kersting: *Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag*, S. 921, vgl. S. 918–922.

73 Vgl. Kersting: *Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag*, S. 922–926.

74 Schwörtagsrede 1755.

75 Vgl. Klippel: *Politische Freiheit*, S. 72–81. Gerd Kleinheyer: «Grundrechte. Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte», in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1047–1082, hier S. 1059–1060.

76 Schwörtagsrede 1755.

schen Diskurse Mülhausens prägten. Die Schwörtagsreden stellten Übereinstimmung her zwischen manchen der – de facto unerfüllt gebliebenen – Forderungen der zünftischen Opposition und den bestehenden Verhältnissen in Mülhausen, die sie auf diese Weise legitimierten.

Die Kodifizierung und Veröffentlichung der gültigen Rechtsordnungen war im Dollfushandel eine zentrale Forderung der zünftischen Opposition gewesen<sup>77</sup>. Ganz in diesem Sinne knüpfte Hofer an der Vorstellung von Republik als normativer Verfassung schlechthin an und leitete die gegenseitige Verpflichtung von Bürgern und Obrigkeit von der Existenz allseits bindender Gesetze ab, die die Republik grundlegend von der Monarchie unterscheide. Gross sei die Republik, «deren Regierungsform so beschaffen ist, dass weder der gemeine noch der vornehme Mann alles zu sagen hat, und nicht die Personen, sondern die Gesetze herrschen»<sup>78</sup>. In der Republik werde der Eid nicht dem Regenten, «sondern dem Gemeinen Wesen und den Bürgern zum Besten geschworen»<sup>79</sup>. Aus der Pflicht zu «Respekt und Gehorsam» gegenüber der Obrigkeit folgte allerdings die Verpflichtung, obrigkeitliche *Personen* zu lieben und hochzuachten, «weil die Obrigkeit aus ihnen besteht»<sup>80</sup>. Damit schloss der Diskurs des Schwörtagsredners die Möglichkeit des Dissenses aus, den die Unterscheidung zwischen einer abstrakten Obrigkeit und obrigkeitlichen Personen zu eröffnen schien. Hofer betonte denn auch, Bürger *und* Obrigkeit seien zwar den Gesetzen untertan, aber: «Einer muss gehorchen, der andere muss befehlen.»<sup>81</sup>

Die Forderungen der zünftischen Opposition gegen die Familienherrschaft der Ratsoligarchie tendierten im Dollfushandel bekanntlich zu einer Versachlichung und Entpersonalisierung republikanischer Herrschaft. Der Hofersche Diskurs kam der zünftischen Opposition insofern entgegen, als er mit seiner Formulierung von Zweck und Grenzen obrigkeitlicher Tätigkeit einem durch privaten Nutzen bestimmten Umgang mit Hoheitsrechten eine eindeutige Absage erteilte: «Eine Obrigkeit soll in ihren Verordnungen auf den Nutzen des Ganzen und nicht auf den Privatnutzen nur einiger ihrer Bürger sehen.»<sup>82</sup> Dem «gemeinen Mann wie dem Vornehmen» hätte die Obrigkeit ohne «Unterschied der Ehre, des Reichtums, der Profession oder der Verwandtschaft» gleiches Recht und Gehör zu bieten<sup>83</sup>. Einer Obrigkeit gegenüber, die wie jene von Mülhausen

77 Vgl. Eichenberger: *Dollfushandel*, S. 251, 255–258.

78 Schwörtagsrede 1785, vgl. 1748, 1751, 1775, 1787 (D), S. 4.

79 Schwörtagsrede 1748, vgl. 1750, 1764.

80 Schwörtagsrede 1749.

81 Schwörtagsrede 1762, vgl. 1748, 1749, 1761, 1773, 1784.

82 Schwörtagsrede 1755.

83 Schwörtagsrede 1776, vgl. 1761.

«auf den Nutzen des Ganzen» schaute, sei die Bürgerschaft allerdings verpflichtet, Gehorsam und Treue zu halten.

Hofer verwandte in seinen Schwörtagsreden den Begriff «Freiheit» nicht nur dann im positiven Sinne, wenn er von den «Freiheiten» ständischer Körperschaften<sup>84</sup> oder der äusseren, in ihren Ursprüngen auf die Privilegien als freie Reichsstadt zurückgeföhrten Freiheit der Stadtrepublik<sup>85</sup> sprach. «Freiheit» schloss, wie bereits festgestellt wurde, einen naturrechtlich begründeten, individuell einzufordernden Freiheitsanspruch der Bürger einer Republik gegen die Obrigkeit ein. Die kommunikative Wirkung der Reden Hofers wurde entscheidend dadurch geprägt, dass er verschiedene Auffassungen von «Freiheiten» und «Freiheit» ineinanderfliessen liess und auf diese Weise den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der Schwören den entgegenkam. Zwischen dem ständisch-positiv-rechtlichen Anspruch Mülhausens und seiner Körperschaften auf reichsstädtische Freiheiten und einem naturrechtlich begründeten republikanischen Souveränitäts- und Freiheitsbegriff lässt sich nicht in erster Linie deswegen keine scharfe Unterscheidungslinie ziehen, weil die kaiserlichen Privilegien selbst den Ausgangspunkt der republikanischen Souveränität Mülhausens bildeten. Der Hauptgrund liegt vielmehr darin, dass Hofer am Schwörtag um ein mit der bestehenden Ordnung der Stadtrepublik vereinbares Freiheitsverständnis – auf halbem Weg zwischen ständischem Privileg und naturrechtlich begründeter Freiheit gleicher Bürger –, einen neuen Konsens, zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit zu etablieren versuchte, der die «Subordination» nicht gefährden würde.

Republikanische Freiheit bedeutete primär Rechtssicherheit in einem durch Gesetze bestimmten Raum. Die Freiheit eines Bürgers der Stadt Mülhausen bestehe darin, allein billigen Gesetzen und nicht der Willkür eines despotischen Herrn unterworfen zu sein<sup>86</sup>. Die Schwörtagsreden Hofers konnten aufgrund ihrer Vielschichtigkeit sehr unterschiedlich interpretiert werden. Aus der Bindung von Bürgerschaft und Obrigkeit an Gesetze liess sich Freiheit als Recht gegen die Obrigkeit ableiten. Aussagen über die Gleichheit aller Bürger, einschliesslich der städtischen Amtsträger, vor dem Gesetz konnten als Absage an einen ständischen Begriff von Freiheiten als Privilegien, aber durchaus auch als Bestätigung eines alständischen Verständnisses städtischer Bürgergleichheit verstanden wer-

84 In diesem Sinn: Schwörtagsrede 1775.

85 Vgl. Schwörtagsreden 1755, 1757, 1765, 1767, 1777 und 1781. Zur zögerlichen Loslösung der eidgenössischen Orte aus dem Reichsverband: Hans Conrad Peyer: *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 75–80.

86 Schwörtagsrede 1749.

den. Andere Äusserungen wiederum schienen den Schutz der Privilegien der Zünfte zur Aufgabe des Rates zu erklären<sup>87</sup>.

In ihrer Vieldeutigkeit besonders aufschlussreich sind die oft bekräftigten Aussagen zur Freiheit der Meinungsäusserung. Während «die Throne der Fürsten» nicht «für die Wahrheit gemacht» seien, sei in den Republiken «der offene Mund nicht verboten». Zu den Vorzügen der Republik gehöre das Recht, die eigene Meinung zu verfechten. Meinungsfreiheit als unveräußerliches Menschenrecht reinterpretierte Hofer allerdings als ständisches Privileg des Stadtbürgers gegenüber der Obrigkeit; in diesem Sinn beinhaltete die Freiheit der Meinungsäusserung nicht das Recht auf Teilhabe am Regiment. Angesichts der Vorzüge des Mülhauser Regiments, das heisst des Umstandes, dass die republikanische Obrigkeit die Pflichten des Gesellschaftsvertrages erfüllte, verstieß das «bürgerliche Tadeln» gegen die Pflicht zur «Subordination», als der «Ordnung, in der man im gesellschaftlichen Leben steht». Freiheit der Rede heisse nicht, «dass man dem Alter nicht seine Ehre, dem Vorsitz nicht seinen Rang und einer Meinung nicht ihren Gang lassen solle»<sup>88</sup>. «Bürgerliche Freiheit» interpretierte Hofer als ständischen Gegenbegriff zur als Menschenrecht formulierten Forderung nach politischer Mitwirkung. Der «Trieb zur Freiheit» dürfe nicht zur «Ungebundenheit», die «Macht der Gesetze» nicht zur «Gewalt» werden, führte der Stadtschreiber in einer Rede über den «rechten Gebrauch» und den «Missbrauch der bürgerlichen Freiheit» aus. Es sei ein «Missbrauch der bürgerlichen Freiheit (...), wenn man alles, was die Obrigkeit macht, tadeln». Die Obrigkeit sei zwar Teil der Bürgerschaft und «kein Gegensatz der Bürger», die Pflichten seien zwischen Bürgern und Obrigkeit aber in einer Weise verteilt, die es verbiete, «in alles eindringen, bei allen Gelegenheiten zuvorderst sein und sich hören lassen» zu wollen<sup>89</sup>. Der Bürger solle die Freiheit «nicht allzuweit ausdehnen», damit keine «Verwirrung» entstehe; auf der andern Seite dürfe Gehorsam «nicht erzwungen» oder «Gewalt missbraucht» werden. Als Vorbild einer durch das «bürgerliche Vertrauen» geprägten Ordnung bezeichnete der Stadtschreiber die Hausherrschaft: Eine «freie Stadt» blühe, wenn «Bürger miteinander als Brüder und mit ihrer Obrigkeit als Vätern leben»<sup>90</sup>.

87 Schwörtagsrede 1761: Um das «bürgerliche Vertrauen» zu verdienen, solle eine Obrigkeit nicht nur für die «Regalien, Einkünfte, Freiheiten und Rechte der Stadt», sondern auch «für die Rechte und Vorteile besonderer Gesellschaften, Hantierungen und Handwerkern oder auch einzelner Personen» wachen.

88 Schwörtagsrede 1782, vgl. 1755, 1763, 1784.

89 Schwörtagsrede 1755.

90 Schwörtagsrede 1761. Zur Bedeutung der Hausherrschaft als «Herrschartsmodell, in dem sämtliche anderen Herrschaftsverhältnisse in Gesellschaft und Staat paradigmatisch vorgebildet waren»: Paul Münch: *Lebensformen in der Frühen Neuzeit 1500–1800*, Frankfurt am Main / Berlin 1992, S. 191–192, vgl. ff.

Das öffentliche Räsonnement suchte Hofer also auf eine Form zurückzuführen, die sich in die Ordnung der altständischen Republik einfügen würde. «*Tadelsucht*» bedeutete für ihn, dass sich die Bürger anmassten, über Fragen zu urteilen, die der Obrigkeit zustanden. Hofer forderte demgegenüber Selbstbescheidung mit dem eigenen Stand<sup>91</sup>, denn sogar wenn die Eigenschaften der obrigkeitlichen Personen nicht die grössten seien, seien sie doch Mitglieder eines Standes, dem man Ehrerbietung schulde<sup>92</sup>.

## Schlussfolgerungen und Ausblick

Bei der Interpretation der Reden Hofers hat es sich als sinnvoll erwiesen, von ihrer kommunikativen Funktion im Rahmen der «repräsentativen Öffentlichkeit» des Schwörtages auszugehen. Obwohl oligarchische Familienherrschaft das politische System Mülhausens prägte, blieb die Bürgerversammlung ein Ansatzpunkt legaler öffentlicher Unmutsäußerung, wie die besorgten, aber versöhnlichen Reaktionen des Rates auf Eidverweigerungen zeigen. Wie etwa in Zürich und Basel<sup>93</sup> behielten in Mülhausen die Zünfte eine verfassungsrechtliche Stellung, die sie zu Foren bürgerlicher Opposition machen konnte, auf die der Rat Rücksicht zu nehmen hatte. Die zunftbürgerliche Opposition artikulierte schon in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts gegenüber der Arkanpraxis des Rates die Forderung nach mehr Öffentlichkeit, die in Mülhausen in ihren Ursprüngen also keineswegs an die Sozietätenbewegung gebunden war. Die Sozietätenbewegung, die in den 1780er Jahren zu einem wichtigen Forum radikaler Kritik wurde, entfaltete sich in Mülhausen entgegen der Thesen von Habermas<sup>94</sup> in einer «politisch bereits sensibilisierten Gesellschaft»<sup>95</sup>.

Die Schwörtagsreden Hofers sind aus diesem Kontext zu verstehen, der die hergebrachte politische Ordnung der Stadtrepublik in zunehmend grundsätzlicherer Weise in Frage stellte. Die Reden bereiteten das Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit vor, das im Eid aktualisiert werden sollte. So verweisen sie auf überindivuelle Bezugspunkte der politischen Diskurse der Stadtrepublik Mülhausen.

Der Stadtschreiber nutzte die Vielschichtigkeit der Begriffe «Freiheit» und «Freiheiten» geschickt aus: Wohlverstandene «Freiheit» der Bürger – auch gegenüber der Obrigkeit – zählte Hofer ganz selbstverständlich zur Identität der Republik Mülhausen, wie sie sich im Schwörtag repräsentierte, obwohl die faktische Exklusivität des Regiments seinen Ausfüh-

91 Schwörtagsrede 1762.

92 Schwörtagsrede 1749, vgl. 1782 über die Pflicht der «Subordination».

93 Braun: *Ancien Régime*, S. 258–264.

94 Vgl. Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 14.

95 Vgl. Würgler: *Modernisierungspotential von Unruhen*, S. 216.

rungen entschieden widersprach. Er vermied es, sich eindeutig auf bestimmte Bedeutungen festzulegen, um auf diese Weise das Identifikationsangebot offen zu halten. Die möglichen Interpretationen der Begriffe schränkte der Stadtschreiber allerdings so ein, dass der Herrschaftsanspruch der Ratsoligarchie nicht in Frage gestellt wurde. Indem Hofer reichsstädtisches Freiheitsverständnis, Republikanismus in klassisch-antiker Tradition und naturrechtliche Argumente miteinander verknüpfte, trug er zur Erhaltung eines ideellen Konsenses zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit bei. Der entschieden antimonarchische Republikanismus, wie ihn Hofer vortrug, unterschied den zugewandten Ort Mülhausen deutlich von den Städten im Reichsverband. Er hatte den offensichtlichen Vorzug, von den Spannungen in Mülhausen selbst abzulenken.

Auf den Vertragstheorien des deutschen Naturrechtes (insbesondere Pufendorf und Wolff) baut der Versuch Hofers, Forderungen der Bürgerschaft mit der hergebrachten Ordnung vereinbar zu machen und die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung mit alten *und* neuen Argumenten zu legitimieren. Ziel blieb, die Bürger zur Anerkennung des obrigkeitlichen Herrschaftsanspruches zu bewegen. Hofers Reden drücken in ihrer Widersprüchlichkeit die enorme Spannung zwischen Wandel und Bewahrung aus, in der die Einwohner Mülhausens am Ende des Ancien Régime lebten.

Das Bild Hofers als konservativen Vertreters einer vergangenen Welt mag zwar aus der Sicht der *Réunion* angebracht erscheinen, seiner Stellung als obrigkeitlichem Reformer, der eng mit Neuerern in der Eidgenossenschaft und im Reich verbunden war, wird es indessen nicht gerecht. Die Schwörtagsreden zeigen einen gebildeten und über die politischen Vorgänge in Europa wohlinformierten Stadtschreiber, der im Bestreben um die Bewahrung des Bestehenden neue Formen politischer Legitimation rezipiert und geschickt auf seine eigenen Vorstellungen zurückführt. Dabei geht Hofer bis zur expliziten Abgrenzung gegenüber patrizischen Republiken, «wo die Obrigkeit nur aus gewissen Geschlechtern oder sogenannten Patriziern besteht, wo die Söhne den Vätern folgen, und der Bürger nie zu der Regierung gelangt»<sup>96</sup>. Josua Hofer war gewiss den Werten einer im Sinne des Ancien Régime ständisch verfassten Stadtrepublik verpflichtet; zugleich zählte er aber zu jenen Mülhauser Bürgern, die ökonomische, politische und kulturelle Veränderungen nicht nur wahrnahmen, sondern aktiv an ihnen teilhatten. Löst man sich vom Horizont der *Réunion* und der damit verbundenen teleologischen Interpretation der Geschichte Mülhausens im ausgehenden Ancien Régime aus der Perspektive französischer Nationalgeschichte, wird der Blick frei auf eigenständige

96 Schwörtagsrede 1790 (D), S. 10.

dige Formen der Transformation der politischen Diskurse der Stadtrepublik vor der Revolutionszeit. Die Mülhauser Politik war im 18. Jahrhundert durch harte Gegensätze geprägt – durch einen tiefen sozioökonomischen Wandel und die Entstehung neuer Formen der Legitimation von Herrschaft, die sich keineswegs ausschliesslich nach französischen Vorbildern ausrichteten.

So wie die Ratsfamilien zwar die oligarchischen institutionellen Strukturen nutzten, sich allzu heftiger Opposition gegenüber aber durchaus zu Reformen bereit zeigten, war Stadtschreiber Hofer um eine Erneuerung bemüht, die es der Stadtrepublik ermöglichen sollte, in dem sich wandelnden Umfeld zu überleben. Hofers Schwörtagsreden sollten auch jenen Bürgern Mülhausens, die sich etwa in der *Gesellschaft zur Beförderung des guten Geschmacks und der schönen Wissenschaften* (1775–1789) – seit 1780 *Patriotische Gesellschaft* – zusammengeschlossen hatten, die Möglichkeit bieten, sich mit der Stadtrepublik zu identifizieren. Die Radikalisierung der Transformationsprozesse in den 1780er Jahren liess dieses Ziel illusorisch werden. Die Auflösung der *Patriotischen Gesellschaft* fiel in eine Zeit wirtschaftlicher Krise, die zum Legitimationsverlust der städtischen Obrigkeit und zur Destabilisierung des politischen und gesellschaftlichen Gefüges Mülhausens beitrug.

In den Briefen, die Nicolas Thierry seit 1790 aus Paris dem frankophilen *Club Patriotique* in Mülhausen sandte, verband dieser Freiheit als Grundrechtsanspruch des Individuums gegenüber dem Staat mit der Forderung nach demokratischer Partizipation, die mit der ständischen Ordnung der Stadtrepublik brach<sup>97</sup>. Thierry formulierte ein revolutionäres Programm, das sich explizit gegen den Stadtschreiber Hofer und die «*clique syndicale*»<sup>98</sup> wandte. Meinungsfreiheit und ausschliessliche Unterwerfung seiner Handlungen unter das Gesetz sollten das Leben des Republikaners prägen. Die Grundsätze der Volkssouveränität, der Gewaltentrennung und der Beschränkung der Amtszeiten, das Recht des Volkes, seine Amtsträger nicht nur zu wählen, sondern sie auch abzuberufen, hätten die Regierungsordnung zu bestimmen und zu verhindern, dass die Machtträger die ihnen gesetzten Grenzen überschritten und zur Aristokratie würden<sup>99</sup>.

Integrierte Hofer in seinen früheren Reden wohlverstandene «Freiheit» betont in das obrigkeitliche Identifikationsangebot an die Bürgerschaft, so

97 Nicolas Thierry an Daniel Meyer, datiert Paris, 8.12.1790 (A.M.V.M., 64 TT 18). – Zum Freiheitsbegriff der Französischen Revolution vgl. van den Heuvel: *Der Freiheitsbegriff*.

98 Auf französisch wird der Stadtschreiber als «greffier-syndic» bezeichnet, daher der Ausdruck «clique syndicale».

99 N. Thierry im Namen der «députés du peuple mulhousien aux amis patriotes de leur patrie», datiert Paris, 17.1.1792, «l'an deux de la Liberté» (A.M.V.M., 64 TT 18).

grenzte er in den neunziger Jahren seine Position zunehmend enger ab. 1790 assoziierte der Stadtschreiber die neu entstehende französische Verfassung noch mit den «Fundamentalgesetzen», unter denen die Regenten eines jeden Staates stehen sollten. Die neue, auf die «angeborene Freiheit der Menschen» zielende Verfassung sichere auch die Freiheit Mülhausens<sup>100</sup>. Mit der Sicht auf die angeblich *monarchiespezifischen* Probleme Frankreichs suggerierte er, dass in Mülhausen kein vergleichbarer Handlungsbedarf gegeben sei. Der polemisch antirevolutionäre Ton der Hofer-schen Rede von 1792<sup>101</sup> zeugt demgegenüber von einer Verhärtung des Ancien Régime, wie sie auch in andern eidgenössischen Orten zu beobachten ist<sup>102</sup>. Sie richtete sich gegen die republikanisch-demokratische Opposition, die sich um Nicolas Thierry und andere Frankophile im *Club Patriotique* sammelte. In Frage gestellt durch die am Vorbild der Französischen Revolution orientierte «bürgerliche Öffentlichkeit», brach die «repräsentative Öffentlichkeit» des Schwörtages, die einen auf dem Grundsatz ständischer Differenzierung beruhenden Konsens zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft repräsentieren und erneuern sollte, endgültig auseinander.

100 Schwörtagsrede 1790 (D), S. 4–5, 11.

101 Schwörtagsrede 1792.

102 Vgl. Braun: *Ancien Régime*, S. 308–309.